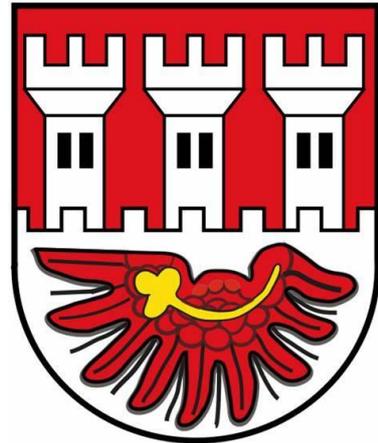


Stadt Porta Westfalica



---

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45  
„Pflegezentrum Neesen“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

---





Stadt Porta Westfalica

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 „Pflegezentrum Neesen“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

---

**Projektnummer**

21-763

**Bearbeitungsstand**

04.08.2022

**Auftraggeber**

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB  
Vennhofallee 97  
33689 Bielefeld

**Verfasser**



**Landschaftsarchitektur Umweltplanung**

33605 Bielefeld  
T (0521) 557442-0  
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8  
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de  
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

**Projektbearbeitung**

Caroline Jahn  
Dip. Ing. für Landespflege

Dipl.-Ing. Stefan Höke  
Landschaftsarchitekt | bdla

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Anlass</b> .....	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik</b> .....	<b>2</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	<b>4</b>
<b>4.0</b>	<b>Beschreibung des Untersuchungsgebiets</b> .....	<b>7</b>
4.1	Plangebiet.....	7
4.2	Umfeld des Plangebiets.....	10
4.3	Vorbelastungen.....	10
<b>5.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung</b> .....	<b>11</b>
5.1	Wirkfaktoren.....	11
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	12
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	12
5.2	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets.....	12
5.2.1	Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS).....	13
5.2.2	Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).....	13
5.2.3	Beobachtungen während der Ortsbegehung.....	13
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials.....	13
5.3.1	Lebensraumpotenzial der Gehölze.....	13
5.3.2	Lebensraumpotenzial der übrigen Lebensräume im Plangebiet und im direkten Umfeld.....	14
5.4	Konfliktanalyse.....	14
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten.....	14
5.4.2	Planungsrelevante Arten.....	15
<b>6.0</b>	<b>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>23</b>
6.1	Planungsrelevanten Vogelarten.....	23
6.1.1	Mehlschwalbe.....	23
6.1.2	Gartenrotschwanz.....	24
6.2	Artengruppe der häufigen und verbreiteten Vogelarten.....	25
<b>7.0</b>	<b>Empfehlung freiwilliger Maßnahmen</b> .....	<b>27</b>
<b>8.0</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>28</b>
<b>9.0</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>30</b>

## 1.0 Anlass

Die Stadt Porta Westfalica plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Pflegezentrum Neesen“ im Stadtteil Neesen im Norden von Porta Westfalica. Für das Grundstück an der Hausberger Straße 65 sollen die planerischen Grundlagen für eine Umnutzung der ehemaligen Hofstelle und den Neubau von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück zur Nutzung als Pflegeeinrichtung und als „Betreutes Wohnen“ geschaffen werden.

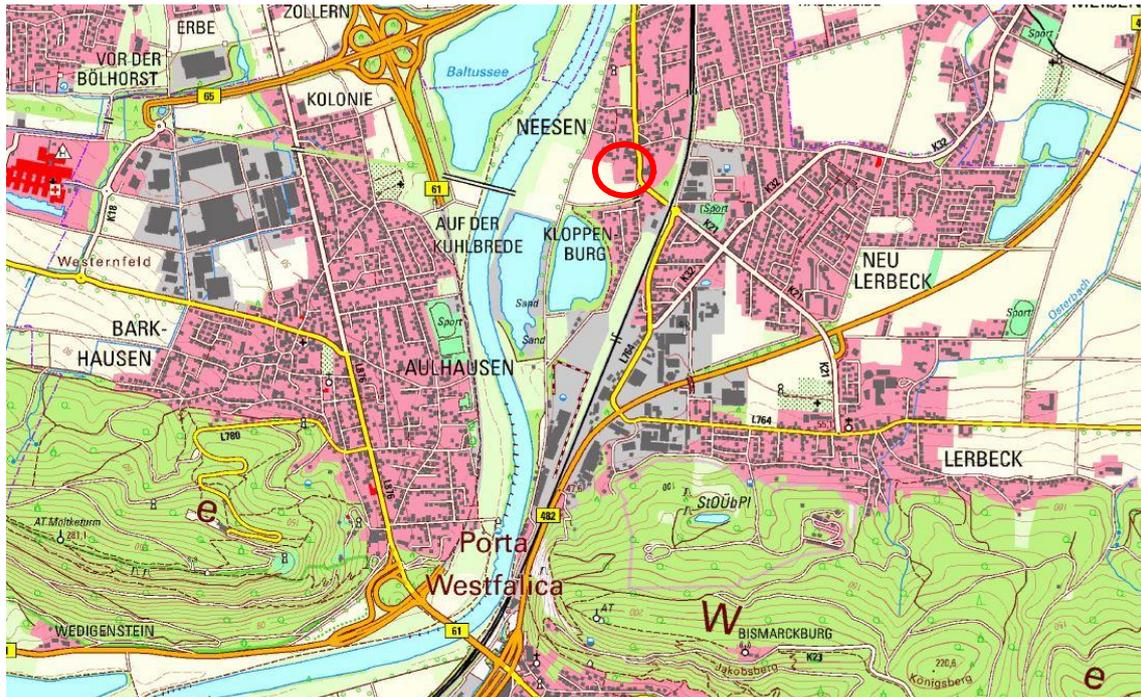


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der Digitalen Topographischen Karte (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2021)

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

### Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSCHG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSCHG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

## **Planungsrelevante Arten**

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

## **Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung**

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

### Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet werden, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

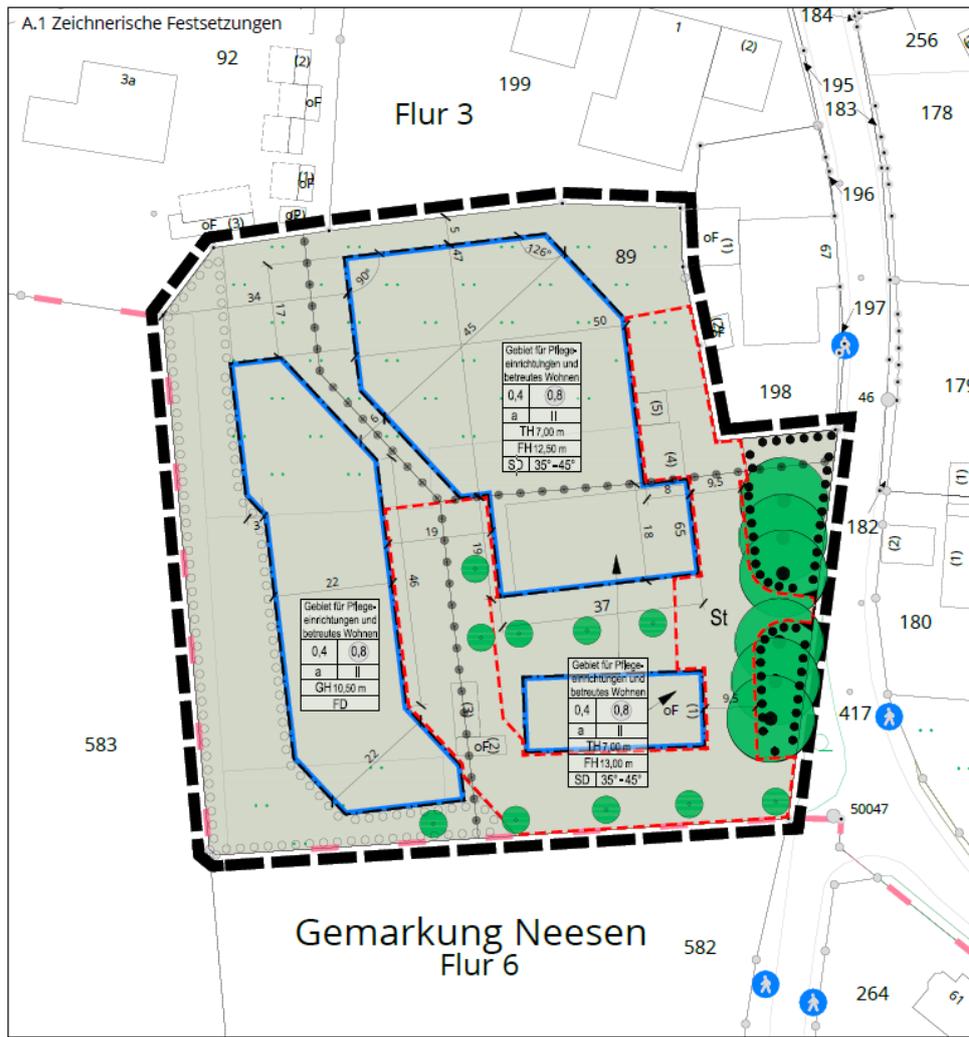
Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Secon Projekt ONE GmbH strebt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Pflegezentrum Neesen“ der Stadt Porta Westfalica an, um die planerischen Grundlagen für eine Umnutzung der Hofstelle Hausberger Straße 65 in Porta Westfalica zu schaffen. Durch den Umbau der bestehenden Gebäude und Neubau mehrerer Gebäude soll eine Pflegeeinrichtung sowie Wohnungen für Personen, die altersbedingt der Betreuung und Pflege bedürfen, entstehen. Die alten Bäume entlang der Hausberger Straße bleiben erhalten, werden in die Planung integriert und durch Festsetzungen gesichert. Die übrigen Gehölze des Plangebiets nördlich und westlich der Bestandsgebäude werden in Rahmen der Umsetzung der Bebauung und der Anlage einer Retentionsfläche zum Hochwasserschutz gerodet.



Abb. 2 Auszug aus dem Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Pflegezentrum Neesen“ (DREES UND HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022)



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern



Zu erhaltender Baum

Die entsprechend gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Jegliche die Vitalität der zu erhaltenden Bäume beeinträchtigende Maßnahmen, wie Versiegelung, Bodenauftrag, Lagerung von Material etc. sind im Schutzbereich der Bäume untersagt. Bei Verlust ist der Baumbestand zu ersetzen.

 Baugrenze



überbaubare Grundstücksfläche  
 nicht überbaubare Grundstücksfläche



Flächen für Stellplätze



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Abb. 3 Auszug aus dem Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Pflegezentrum Neesen“ (DRESS UND HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2022)

Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 45 „Pflegezentrum Neesen“ sieht vor, den flächenmäßigen Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 als Höchstmaß festzusetzen. Es wird eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 mit zwei zulässigen Vollgeschosse festgesetzt. Für Gebäude mit geneigten Dächern wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf eine Traufhöhe von 7,00 m sowie eine Firsthöhe von 12,50 m bzw. 13,00 m im Bereich beschränkt. Für die westlichen Gebäude mit Flachdächern wird eine maximale Gebäudehöhe von 10,50 m festgesetzt. Die Fassaden sind mit Ziegeln oder mit Klinkern auszubilden.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die östlich gelegene Hausberger Straße (L764). Die bestehende Einfahrt zum Plangebiet soll weiterhin genutzt werden; hierzu wird in diesem Bereich im Bebauungsplan ein Einfahrtbereich festgesetzt. Der geplante Stellplatzbereich wird im Bebauungsplan als Fläche für Stellplätze festgesetzt. In räumlichem Zusammenhang mit den jeweiligen Stellplätzen ist je angefangene 4 Stellplätze ein heimischer Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die bestehenden Bäume an der östlichen Plangebietsgrenze werden gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt. Es wird vorgegeben, die unversiegelten Grünflächen möglichst naturnah und strukturreich zu bepflanzen und zu gestalten. Flach geneigte Dächer und Flachdächer sind begrünt auszubilden. Im westlichen Bereich des Plangebietes wird im Zuge der Planung gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB eine rd. 12 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, um eine Einbindung des Plangebietes in den angrenzenden Landschaftsraum zu gewährleisten. Die innerhalb der festgesetzten Fläche umzusetzenden Maßnahmen werden im weiteren Verfahren entwickelt und festgesetzt.

## 4.0 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld des Plangebiets.

### 4.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt an der Hausberger Straße 65 und hat eine Flächengröße von rund 1,1 ha.

Im Plangebiet befindet sich eine Hofstelle mit einem zweistöckigen Wohngebäude. Südlich des Wohngebäudes befindet sich ein ähnlich großes Wirtschaftsgebäude.



Im östlich der Gebäude gelegenen Einfahrtsbereich zur Hofstelle (Straßen-seite) stehen sechs Bäume mit Brusthöhendurchmessern von 80 - 150 cm und mächtigen Baumkronen. Sie überschatten den Eingangsbereich mit Scherren und breiter Pflasterfläche.



Zwischen Wohn- und Wirtschaftsgebäude befindet sich der Eingangsbereich zum Wohngebäude. Er ist mit Formgehölzen (ca. 50% heimische Gehölze), Scherrasen und Blumenrabatten gestaltet.



Westlich der Gebäude (rückwärtiger Bereich) liegt ein Garten von rund 2.000 m<sup>2</sup>. Im Garten stehen drei Birken, ein Ahorn und eine Buche mit Brusthöhendurchmessern von 35 - 70 cm sowie mehrere jüngere Einzelbäume.



Rund um den Garten steht eine Gehölzreihe aus ca. 90 % heimischen Gehölzen, darunter die Bäumen Hainbuche, Buche, Eiche, Linde und Sträucher Weißdorn, Haselnuss, Brombeere, Hartriegel und Vogelbeere.



Nördlich der Gebäude liegt eine rund 4000 m<sup>2</sup> große, extensiv genutzte Obstwiese mit 20 Obstbäumen.



Südlich der Gebäude entlang der gesamten südlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine Wiese von rund 1.500 m<sup>2</sup>.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze (rückwärtige Grenze) ergänzt ein Streifen von 4 m Breite des angrenzenden Ackers das Plangebiet.



## 4.2 Umfeld des Plangebiets

Das nördliche und östliche Umfeld des Plangebiets ist durch Wohnhäuser und Gärten des Stadtteils Porta Westfalica – Neesen geprägt. Östlich grenzt das Plangebiet an die vielbefahrene Hausberger Straße (L764). Südlich und westlich grenzen Ackerflächen an das Plangebiet. Im weiter entfernten Umfeld des Plangebiets liegen einige Stillgewässer und die Weser. Waldfläche liegen über 1000 m entfernt und damit außerhalb des wirksspezifischen Umfelds.



Abb. 4 Luftbild von Umfeld und Plangebiet (rote Strichlinie), Digitales Orthofoto (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2021A)

## 4.3 Vorbelastungen

Im Plangebiet befinden sich Gebäude, die einen Teil der Fläche versiegeln. Die umliegende Fläche unterliegt der gärtnerischen Pflege und Nutzung. Durch den Verkehr der vielbefahrenen Hausberger Straße wirken Lärm- und Lichtemissionen sowie Emissionen durch visuelle Reize durch Bewegung auf das Plangebiet ein. Die umgebende intensivlandwirtschaftliche Nutzung belastet durch Stäube und Spritzmittel die Randbereiche des Plangebiets.

## 5.0 Stufe I – Vorprüfung

### 5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden Wirkungen mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
<b>baubedingt</b>		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Abbruch von Nebengebäuden	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Arten
	bauliche Veränderung von Gebäuden	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für gebäudebewohnende Arten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>anlagebedingt</b>		
Neubau von mehreren Gebäuden, Stellplätzen und Infrastruktur	Versiegelung und Teilversiegelung	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen
Anlage einer Retentionsfläche für den Hochwasserschutz	Entfernung von Gehölzen und natürlichem Bodenaufbau	Veränderung von Lebensräumen
Anlage von Grünflächen	dauerhafter Erhalt von Gehölzen durch Festsetzung im Bebauungsplan	Sicherung von Lebensräumen
	Anlage von einer Fläche mit Bepflanzungen	Schaffung von Lebensraum
<b>nutzungsbedingt</b>		
Nutzung und Betrieb des Pflegeheims	Lärm- und Lichtemissionen, Erhöhung visueller Reize durch Bewegung	Beeinträchtigung / Störung
Nutzung der Grünflächen	Nutzung durch Spaziergänger	ggf. temporäre Störung
Pflege der Grünflächen	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Einsatz von Maschinen	temporäre Störung
	Veränderung an der Vegetation	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko Lebensraumdegeneration

artenschutzfachlich positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

### 5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die akustischen und optischen Störfaktoren der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. So könnten z.B. Brutplätze von Vögeln in den Gehölzen oder an der Gebäudefassade durch die Störungen unnutzbar werden. Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG darstellt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden kann, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand und der Störungsintensität ab.

Auch kann sich eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmenvorbereitung werden krautige Vegetation und Gehölze entfernt, zwei kleine Nebengebäude abgerissen und die übrigen Gebäude umgebaut. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion (z. B. schlafende Fledermäuse) einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt. Auch Nahrungshabitate von Tieren werden durch die Baufeldfreimachung reduziert.

### 5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Der Neubau und Umbau der Gebäude bewirken einen dauerhaften Verlust von Lebensräumen. So wird z.B. eine Wiese südlich der Gebäude Parkfläche für Autos. Durch die starke Zunahme an allgemeinem Betrieb auf dem Gelände nehmen die Störungen der Lebensräume im Plangebiet und im direkten Umfeld durch Licht- und Lärmimmissionen sowie durch visuelle Reize durch Bewegung zu. Die derzeit extensive Nutzung der Grünflächen wird wahrscheinlich durch eine intensivere Nutzung und Pflege abgelöst, die sich nachteilig auf verbleibende Lebensräume auswirkt. Positiv ist hervorzuheben, dass die alten Bäume entlang der Hausberger Straße durch Festsetzungen dauerhaft gesichert werden.

## 5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) entnommen.

### **5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 3719 „Minden“ Quadrant 2. Für die-  
sen Quadranten wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersu-  
chungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchge-  
führt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die  
vorgegebene Unterteilung des FIS folgenden Lebensraumtypen zugeordnet werden:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Äcker
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Für die Lebensraumtypen des Messtischblattquadranten des Untersuchungsgebiets werden ins-  
gesamt 26 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich eine Säugetierart, 24 Vo-  
gelarten und eine Reptilienart. (LANUV 2022).

### **5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)**

Die Landschaftsinformationssammlung enthält keine weiteren relevanten Angaben zum Artvor-  
kommen.

### **5.2.3 Beobachtungen während der Ortsbegehung**

Ein Gartenrotschwanz sang auf einer der Birken westlich der Gebäude (im Gartenteil). Mehrere  
Mehlschwalbennester befinden sich an der nördlichen Fassade des Wirtschaftsgebäudes.

## **5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials**

### **5.3.1 Lebensraumpotenzial der Gehölze**

Im Rahmen einer Gehölzuntersuchung am 15. April 2021 wurden die Gehölze des Plangebiets auf  
geeignete Quartiere für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse,  
Spalten und Spechthöhlen) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Horste, Nester, Spechthöh-  
len) untersucht.

Obwohl das Plangebiet viele ältere Bäume, darunter auch Obstbäume, aufweist, konnten kaum geeignete Höhlungen oder andere Strukturen für die Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel festgestellt werden. Bei einigen Höhlungen wurde eine endoskopische Untersuchung vorgenommen, die die nicht gegebene Quartierseignung nachwies wie z.B. bei einer Höhlung in einer Buche im Südwesten des Plangebiets, die tief in den Baum führt, jedoch nach Oben offen ist und somit keinen Schutz vor Niederschlagswasser bietet. Es wurde eine Spechthöhle in dem Stamm derselben Buche in einer Höhe von 6 m festgestellt. Eine Nutzung dieser Höhlen durch Fledermäusen oder Vögeln kann nicht ausgeschlossen werden. Sie erscheint jedoch unwahrscheinlich, weil die Straße für dauerhafte Störungen durch Licht und Bewegung sorgt, der Höhleneingang keine Spuren einer Nutzung (Kotreste oder ähnliches) durch Vögel aufweist und bei beiden Ortsbegehungen im April 2021 und April 2022 keine Nutzung beobachtet wurde. Horste wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

### **5.3.2 Lebensraumpotenzial der übrigen Lebensräume im Plangebiet und im direkten Umfeld**

Die Gebäude im Plangebiet weisen keine von außen ersichtliche Zugänge auf. Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Gebäudeinnere nicht durch Fledermäuse oder Vögel genutzt wird. Die Gebäude weisen auch fast keine Spalten oder Nischen in der Fassade auf, abgesehen von dem Loch an westlicher Giebelseite, das durch einen Baumläufer als Nistplatz genutzt wurde. Allerdings weist die nördliche Fassade des Wirtschaftsgebäudes Überreste von Mehlschwalbennestern auf und damit ein Potenzial als deren Nistplatz.

Die Wiesen im Plangebiet werden von Vögeln und Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt. Eine Lebensraumeignung für Amphibien und Reptilien ist nur sehr eingeschränkt gegeben. Lediglich die lichten Gehölzbestände könnten von Kröten als Lebensraum genutzt werden.

## **5.4 Konfliktanalyse**

### **5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten**

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen

nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist.

#### **5.4.2 Planungsrelevante Arten**

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

**Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).**  
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, HL = Höke Landschaftsarchitektur  
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
<b>Säugetiere</b>					
Abendsegler	FIS / A.v.	<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b>                      Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume. Jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b>                      Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen.</p> <p><b>Winterquartier</b>                      Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.</p>	<p>Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Fledermausquartiere.</p>	keine Betroffenheit	nein
Breitflügel- fledermaus		<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b>                      Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b>                      Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.</p> <p><b>Winterquartier</b>                      Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.</p>	<p>Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Fledermausquartiere.</p>	keine Betroffenheit	nein
Zwergfledermaus		<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b>                      Struktureiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b>                      Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p><b>Winterquartier</b>                      Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	<p>Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Fledermausquartiere.</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
<b>Vögel</b>					
Beutelmeise	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Vertikal struktur- und deckungsreiche Lebensräume, z. B. dichte Busch- und lichte Baumbestände in Verlandungszonen, Bruchwälder, Flussauen, Fischteiche, Rieselfelder, Abgrabungsgruben, auch an Bewässerungsgräben. Nahrungssuche auf Laubbäumen, in Büschen und Röhrichtern. <b>Bruthabitat</b> Beutelnester aus Pflanzenwolle in Schilf oder Zweigen 1 – 10 m über dem Wasser / Boden hängend.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Bluthänfling	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragender Krautschicht (z. B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. <b>Bruthabitat</b> Nest in dichten Büschen und Hecken (v. a. Koniferen und immergrüne Laubhölzer) in 0,2 – 2 m Höhe.	Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.  Das PG bietet keinen geeigneten Nistplatz, da breite, dichte Gebüsch fehlen.	keine	nein
Eisvogel	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. <b>Bruthabitat</b> An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Feldlerche	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. <b>Bruthabitat</b> Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Feldschwirl	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z. B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. <b>Bruthabitat</b> Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z. B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
<b>Vögel</b>					
Feldsperling	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. <b>Bruthabitat</b> Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Flussregenpfeifer	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, Sand- und Kiesabgrabungen, Klärteiche. <b>Bruthabitat</b> vegetationsarme Flächen mit grober Bodenstruktur, nicht zu weit vom Wasser entfernt. Ursprünglich Schotter-, Kies- und Sandufer an Flüssen. Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Halden, Tagebaue, Stauseen etc..	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Gartenrotschwanz	HL/ A.v.	<b>Lebensraum</b> Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidellandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. <b>Bruthabitat</b> In Halbhöhlen in 2 – 3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Der Gartenrotschwanz wurde bei einer Ortsbegehung im Plangebiet singend beobachtet.	nicht auszuschließen: Töten und Verletzen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Zerstören von Fortpflanzungsstätten gemäß §44 Abs. 1 Satz 3	ja
Girlitz	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. <b>Bruthabitat</b> Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.  Das PG bietet keine geeignete Nistplatzgehölze und kein optimales Kleinklima für den wärmeliebenden Vogel.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
<b>Vögel</b>					
Habicht	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. <b>Bruthabitat</b> In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Kiebitz	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. <b>Bruthabitat</b> Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Kuckuck	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. <b>Bruthabitat</b> Nester bestimmter Singvogelarten z. B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Mäusebussard	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. <b>Bruthabitat</b> Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Das UG stellt ein nicht essenzielles, potenziell genutztes Nahrungshabitat dar.  Es befindet sich kein Horst im Plangebiet.	keine	nein
Mehlschwalbe	FIS / B	<b>Lebensraum</b> In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. <b>Bruthabitat</b> Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	An der Fassade des Wirtschaftsgebäudes im Plangebiet befanden sich bei der Ortsbegehung im April mehrere Reste von Mehlschwalbennestern.	nicht auszuschließen: Störung §44 Abs. 1 Satz 2 Verlust von Fortpflanzungsstätten gemäß §44 Abs. 1 Satz 3	ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
<b>Vögel</b>					
Nachtigall	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.</p>	<p>Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Das PG bietet keinen geeigneten Nistplatz, da breite, dichte Gebüsche fehlen.</p>	keine	nein
Rauchschwalbe	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).</p>	<p>Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Das PG bietet keinen Nistplatz, da keine Zugänge zu Innenräumen bestehen.</p>	keine	nein
Rebhuhn	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhäufen.</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Saatkrähe	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      Im Frühjahr ackerbaulich genutzte Flächen in Flussniederungen und im Tiefland. Weiden, Wiesen und Äcker im Sommer. Oft siedlungsnah.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Kolonienester in hohen Baum- und Gebüschbeständen sowie an Gebäuden.</p>	<p>Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Horste/ Kolonienester.</p>	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
<b>Vögel</b>					
Schleiereule	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p>	<p>Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Es befindet sich kein Nistplatzangebot im PG.</p>	keine	nein
Schwarzspecht	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Sperber	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	<p>Das UG stellt ein nicht essenzielles, potenziell genutztes Nahrungshabitat dar.</p> <p>Es befindet sich kein Horst im Plangebiet.</p>	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
<b>Vögel</b>					
Star	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Höhlenbrüter (z. B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).</p>	<p>Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Es befindet sich nur eine als Nistplatz geeignete Höhle im Plangebiet (Spechthöhle in Buche). Diese wurde zur Brutzeit nicht genutzt (Beobachtung bei zwei Ortsbegehungen in 2021 und 2022).</p>	keine	nein
Turmfalke	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).</p>	<p>UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Es befindet sich kein Nistplatz im Plangebiet.</p>	keine	nein
Waldkauz	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Baumhöhlen, Nisthilfen.</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Waldohreule	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind struktureiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebusard, Ringeltaube).</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

## 6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden:

- planungsrelevante Vogelarten: Mehlschwalbe, Gartenrotschwanz
- häufige und verbreitete Vogelarten

Für die genannten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung zur tiefergehenden Analyse etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte.

### 6.1 Planungsrelevanten Vogelarten

#### 6.1.1 Mehlschwalbe

##### Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten der Mehlschwalbe

In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen als häufiger Brutvogel nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 100.000 Brutpaare geschätzt (LANUV 2022). Sie baut ihre Lehmnesten an den Außenseiten von Gebäuden oder technischen Anlagen (Brücken, Talsperren) und nutzt sie teilweise über mehrere Jahre. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Die Mehlschwalbe jagt in Gruppen nach Luftinsekten über Gewässern und offener Landschaft auch in größerer Entfernung zum Brutstandort. Bei geeigneter Lebensraumausstattung und Nahrungsverfügung sind in Nordrhein-Westfalen schon Kolonien von 50 bis 200 Nestern entstanden. Mehlschwalben sind Zugvögel, die alljährlich an ihnen bekannte Geburts- oder Brutstandort zurückkehren.

Im Plangebiet befinden sich Nester von Mehlschwalben an nördlicher Fassade unter dem Giebel des Wirtschaftsgebäudes und somit im Innenhof zwischen den beiden großen Gebäuden der Hofstelle. Da die Gebäude erhalten bleiben, kann auch der Brutstandort der Mehlschwalbe erhalten bleiben. Temporäre Störungen der Brutaktivität durch die Bautätigkeiten im direkten Umfeld zu den Nestern oder Zerstörung der Nester bei Sanierungsmaßnahmen könnten jedoch ohne weitere Vermeidungsmaßnahmen ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) darstellen.

##### Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Mehlschwalbe

Eine Veränderung der Fassade des Gebäudes ist zu unterlassen. Sollte eine Renovierung der Fassade oder des Daches erforderlich werden, ist dies außerhalb der Brutzeit der Mehlschwalben von Mitte April bis Ende Juli vorzunehmen. Durch die Bautätigkeit zerstörte Nester sind im Verhältnis 1:2 durch künstliche Nisthilfen für Mehlschwalben zu ersetzen.

Während der Brutzeit der Mehlschwalben sind Bautätigkeiten und Störungen im Innenhof zwischen den Gebäuden zu vermeiden. Bautätigkeiten im östlich und westlich gelegenen Plangebiet sind durch einen Sichtschutzzaun vom Innenhof abzugrenzen.

### 6.1.2 Gartenrotschwanz

#### Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten des Gartenrotschwanzes

Der Gartenrotschwanz ist mittlerweile ein seltener Brutvogel in Nordrhein-Westfalen. Er überwintert in West- und Zentralafrika und kehrt im Frühjahr meist in das Brutrevier des Vorjahres zurück. Es wurde untersucht, dass rund 20 % der aus dem Winterquartier zurückkehrenden Jungvögel in unter 1 km Nähe zu ihrem Geburtsort ein Brutrevier besetzen.

Die Art kommt in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden, an Feldgehölzen und Alleen, sowie in Landschaften mit lichten, alten Mischwäldern, größeren Heidegebieten und sandigen Kiefernwäldern vor. *Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt* (LANUV 2022). Der Gartenrotschwanz brütet in Baumhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen sowie als Freibrüter in Gehölzen.

Zum Schutz des Gartenrotschwanzes werden in der Fachliteratur verschiedene Maßnahmen empfohlen. So führt BAUER et. al (2005) den Schutz bestehender Altholz- und Streuobstbestände in Siedlungsbereichen und die Erhöhung des Höhlenangebotes durch Nisthilfen in höhlenarmen Brutgebieten an. GRÜNEBERG & SUDMANN et. al. (2013) empfehlen in den Erhalt von Obst- und Parkbäumen und eine Verbesserung des Nahrungsangebotes. Sie führen aus, dass die Art ein kleinräumiges Mosaik mit Grasflächen und Stellen offenen Bodens bevorzugt, da hier die Beutezugänglichkeit besser und das Prädationsrisiko geringer sei.

Das Plangebiet bietet durch die Wiesen südlich und nördlich im Plangebiet und Gehölze einen geeigneten Lebensraum für den Gartenrotschwanz. Er wurde einmalig im Plangebiet während der Brutzeit singend festgestellt. Da keine systematische Kartierung stattfand, kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob es sich lediglich um eine Brutzeitfeststellung handelt oder der Gartenrotschwanz ein Revier oder Nistplatz innerhalb des Plangebiets besetzt. Ein Nest in einer Baumhöhle im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da die Gehölze auf Höhlen untersucht wurden. Auch die Gebäude weisen keine geeigneten Nischen auf. Sein Nest könnte sich jedoch auch frei in Gehölzen, z.B. in der Efeuhecke an einem Nebengebäude (halboffener Holzunterstand) westlich des Wirtschaftsgebäudes befinden. Da jedoch auch das Umfeld zum Plangebiet ähnliche geeignete Lebensraumstrukturen aufweist, verbleibt eine Restunsicherheit. Im Sinne einer Worst-Case-Annahme wird von einem Brutplatz des Gartenrotschwanzes innerhalb des Plangebiets ausgegangen.

Durch die Planung werden große Teile der Grünflächen im Plangebiet in Anspruch genommen. Vor allem durch die Anlage einer Retentionsfläche im Westen des Plangebiets und die damit verbundene Fällung der Gehölze entlang der westlichen Plangebietsgrenze sowie der alten Obstgehölze verliert die Art einen bedeutsamen Teil ihres Lebensraums. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Verlust dieser Habitats die Funktionsfähigkeit des Brutplatzes verloren geht und somit der Brutplatz aufgegeben werden muss. Nach § 44 Abs. 3 BNATSchG ist es verboten, Fortpflanzungsstätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Es besteht die Möglichkeit durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) alle relevanten Funktions- und Flächenverluste des Gartenrotschwanzbrutplatzes quantitativ und qualitativ auszugleichen. Die Maßnahmen können innerhalb oder auch außerhalb des Plangebiets, jedoch im räumlichen Zusammenhang zu diesem, stattfinden. Sie dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte. D.h. dass ein geeigneter Standort in der Nähe des Plangebiets gefunden werden muss, auf dem Maßnahmen so umgesetzt werden, dass ein vergleichbarer Lebensraum für den Gartenrotschwanz neu entsteht bevor der durch den Bebauungsplan ermöglichte Eingriff erfolgen darf. Die erforderlichen Maßnahmen werden in den Maßnahmensteckbriefe des MKULNV & FÖA (2021) artspezifisch vorgegeben. Für den Gartenrotschwanz werden dort Maßnahmen wie die Anbringung von Nisthilfen in geeigneten Lebensräumen, die Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes, der Nutzungsverzicht/ die Auflichtung von Wäldern und die Strukturierung von Waldrändern mit Saum genannt. Durch diese Maßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden.

## **6.2 Artengruppe der häufigen und verbreiteten Vogelarten**

### Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten von häufigen Vogelarten

Die Gehölze des Plangebiets und ein Hohlraum zwischen Mauer und Dachüberstand an westlicher Giebelseite des Wirtschaftsgebäudes werden von häufigen, weit verbreiteten Vogelarten als Bruthabitat genutzt. In Folge der Planung werden die Gehölze zu einem Großteil entfernt und nur teilweise durch Neupflanzungen ersetzt. Bei der Rodung der Gehölze ergibt sich ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für brütende Altvögel und Jungvögel und entsprechende Brutplätze werden dauerhaft verloren gehen.

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Drossel, Haussperling

oder Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben und die lokale Population nicht gefährdet wird. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNASCHG ist daher auszuschließen. Gemäß den Vorgaben des § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNASCHG müssen jedoch die Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden.

#### Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) BNATSchG hat die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) zu erfolgen. Fäll- und Rodungsarbeiten sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Sollte der Dachüberstand an beschriebener Stelle als Nistplatz genutzt werden, sind Sanierungsmaßnahmen an diesem auf den Abschluss der Brut zu verschieben.

## 7.0 Empfehlung freiwilliger Maßnahmen

Um den aktuellen Anforderungen zum Schutz von Insekten und anderer nachaktiver Tiere gerecht zu werden, wird empfohlen, bei der Planung ein modernes Lichtmanagement wie folgt vorzusehen:

Es werden nur verwendet:

- Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht, wie die gelbe PC Amber LED oder bernsteinfarbene LED (Orientierung: Farbtemperatur 1600 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin)
- Beleuchtungsstärken bis max. 10 Lux
- voll abgeschirmte Leuchten, die die Lichtemissionen in den oberen Halbraum und in die Horizontale komplett abschirmen (Upward Light Ratio ULR 0 %)

Bei der Planung der Beleuchtung ist zu beachten,

- dass Beleuchtungen möglichst dicht über den zu beleuchtenden Flächen (niedrige Lichtpunkthöhen) und auf die zu beleuchtenden Flächen ausgerichtet installiert werden, so dass keine Beleuchtung über die Nutzfläche hinaus erfolgt.
- dass Beleuchtung von Zufahrten und Parkplätzen nicht dauerhaft erfolgt (Bewegungsmelder).
- dass keine flächigen Anstrahlungen z.B. der Fassaden erfolgt oder nächtliche Lichtquellen mit dekorativer Funktion in den Freiflächen installiert werden.
- dass große Fensterflächen nach Außen abgedunkelt werden können.

## 8.0 Zusammenfassung

Die Stadt Porta Westfalica plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Pflegezentrum Neesen“ im Stadtteil Neesen im Norden von Porta Westfalica. Für das Grundstück an der Hausberger Straße 65 sollen die planerischen Voraussetzungen für eine Umnutzung der ehemaligen Hofstelle und den Neubau von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück zur Nutzung als Pflegeeinrichtung und als „Betreutes Wohnen“ geschaffen werden.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchG) erforderlich.

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die folgenden Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt:

- planungsrelevante Vogelarten: Mehlschwalbe, Gartenrotschwanz
- häufige und verbreitete Vogelarten

Im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) wurde die etwaige Betroffenheit tiefergehend beurteilt und es wurden Maßnahmen erarbeitet, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG abwenden.

Demnach lässt sich eine Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten abwenden, indem Fäll- und Rodungsarbeiten nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Auch jegliche Renovierungsarbeiten an der nördlichen Fassade des Wirtschaftsgebäudes sind innerhalb der Brutzeit der Mehlschwalben von Mitte April bis Ende Juli zu unterlassen. Sollten Renovierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden und dabei Lehmester der Mehlschwalben zerstört werden, sind diese im Verhältnis 1 : 2 durch künstliche Nisthilfen für Mehlschwalben zu ersetzen. Zu beachten ist ebenso, während der Brutzeit der Mehlschwalben jegliche Bautätigkeiten und Störungen im Innenhof zwischen den Gebäuden zu vermeiden. Bautätigkeiten im östlich und westlich gelegenen Plangebiet sind durch einen Sichtschutzzaun vom Innenhof abzugrenzen. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wird von einem Brutplatz des Gartenrotschwanzes im Plangebiet ausgegangen, der bei der Planung voraussichtlich verloren geht. Vor Realisierung der Planung ist ein geeigneter Ersatz für den Brutplatz im Plangebiet oder im Umfeld des Plangebiets zu schaffen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die im weiteren Verfahren noch zu benennen sind, können eine Betroffenheit des Gartenrotschwanzes abwenden.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch die dargestellten Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Unter deren Berücksichtigung

löst die Aufstellung des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1  
BNATSCHG aus.

Bielefeld, im August 2022



STEFAN HÖKE  
Landschaftsarchitekt | BDLA

## 9.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FRIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, Hrsg. (2021): Internetportal TIM-online.  
<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, (Zugriff am 19. 07. 2021)

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

DREES UND HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2022): Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 45 „Pflegezentrum Neesen“ Stand 22.07.2022, Bielefeld.

GRÜNBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES; H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten> (Zugriff am 27.07.2022)

MKULNV & FÖA Hrsg. (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online). Die Publikation ist online verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ bei <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> unter der Rubrik „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“.

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW &  
MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-  
SCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulas-  
sung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Ener-  
gie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirt-  
schaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg.  
(2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderar-  
beitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Ra-  
dolfzell.